

**Zeitschrift:** Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung der  
Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association Suisse des  
Actuaires = Bulletin / Swiss Association of Actuaries

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung der Versicherungsmathematiker

**Band:** - (1990)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Sammelband sämtlicher Berichte

**Autor:** Lüthy, Herbert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-967226>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

GEMISCHTE KOMMISSION «KONTROLLEN GEMÄSS ART. 53 BVG» (GEKO)

## Sammelband sämtlicher Berichte

Um die Zusammenarbeit von Kontrollstellen und Experten der beruflichen Vorsorge optimal zu gestalten, haben die Trägerorganisationen dieser beiden Berufszweige, nämlich die Schweizerische Kammer der Bücher-, Steuer- und Treuhandexperten (Treuhand-Kammer) und die Schweizerische Vereinigung der Versicherungsmathematiker (SVVM), im Herbst 1984 die *Gemischte Kommission* «Kontrollen gemäss Art. 53 BVG» (GEKO) ins Leben gerufen. Seither hat die GEKO in rund 20 Sitzungen die Praxis der Zusammenarbeit und gemeinsame Probleme behandelt, schriftliche Berichte dazu verfasst und teilweise veröffentlicht.

Vor kurzem hat nun die GEKO einen Sammelband veröffentlicht, der sämtliche Berichte der Jahre 1985–1989 umfasst. Damit soll den Bedürfnissen der mit solchen Problemen konfrontierten Kontrollstellen und Experten entsprochen werden. Aber auch Behörden, Gesellschaften und ein weiterer in der beruflichen Vorsorge tätiger Personenkreis dürften durch eine Zusammenstellung der bisher ausgearbeiteten praktischen Lösungsvorschläge der GEKO eine nützliche Information erhalten.

In diesem Sammelband sind neben einem Vorwort und einer allgemeinen Zielsetzung der GEKO die nachfolgend kurz beschriebenen Artikel enthalten, und zwar in deutscher und französischer Sprache.

### **1 Zusammenarbeit zwischen Kontrollstelle und anerkanntem Experten für berufliche Vorsorge (Mai 1986) \***

Bei diesem Grundlagenpapier handelt es sich um eine erste, allgemein gehaltene und grundsätzliche Darstellung der Aufgaben des Experten einerseits, der Kontrollstelle andererseits, wobei besonders Abgrenzungsfragen behandelt werden.

### **2 Alterskonten nach BVG (Mai 1988)**

In dieser Veröffentlichung wird ebenfalls die Problematik der Abgrenzung der Aufgaben zwischen Experten und Kontrollstellen behandelt, und zwar spe-

\* Dieses Papier ist in Heft 1/1986 der «Mitteilungen» publiziert worden.

ziell und in vertiefter Weise bezüglich des zentralen Punktes der Prüfung der Alterskonten.

Für den Fall der Rückdeckung der beruflichen Vorsorge und der Übernahme der Alterskontenführung durch eine Versicherungsgesellschaft wird ein vereinfachtes Vorgehen beim Zusammenwirken der zwei beteiligten Kontrollstellen beschrieben, nämlich der sogenannten Kontrollstelle 1 (Kontrollstelle der registrierten Vorsorgeeinrichtung) und der sogenannten Kontrollstelle 2 (von der Versicherungsgesellschaft beauftragte Kontrollstelle zur Prüfung der von ihr geführten Alterskonten). Das beschriebene Vorgehen, wonach die Kontrollstelle 1 sich auf die Prüfung und Berichterstattung der Kontrollstelle 2 stützen kann, wurde von der GEKO in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung erarbeitet und von diesem offiziell anerkannt.

### **3 Rechtmässige Geschäftsführung in Sammelstiftungen und deren Prüfung im Sinne von Art. 53 BVG (April 1989)**

Hier handelt es sich um ein Arbeitspapier, welches zuhanden des Ausschusses «Durchführung» der BVG-Kommission verfasst wurde. Es werden speziell Fragen der Geschäftsführung und der Kontrolle bei Sammelstiftungen erörtert, wobei auch eine Reihe konkreter Problemstellungen behandelt werden (z. B. paritätische Verwaltung u. a. m.).

### **4 Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde (Mai 1989)**

Eine spezielle Problematik ergibt sich aufgrund der Art. 36 und 41 BVV2. In diesen Vorschriften werden – neben anderem – sowohl die Kontrollstellen als auch die Experten verpflichtet, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Lage der Vorsorgeeinrichtung ein rasches Einschreiten erfordert. Das genannte Arbeitspapier versucht, mögliche Voraussetzungen für eine unverzügliche Benachrichtigung zu beschreiben, wobei es sich selbstverständlich nicht um eine abschliessende Aufzählung handeln kann.

### **5 Schätzung der sicherzustellenden Anlagen beim Arbeitgeber (Juni 1989)**

Die zulässige Höhe der ungesicherten Anlagen einer Vorsorgeeinrichtung beim Arbeitgeber ist in Art. 89<sup>bis</sup> ZGB und Art. 57 BVV2 festgelegt. In beiden

Vorschriften wird sinngemäss ausgeführt, dass eine ungesicherte Anlage beim Arbeitgeber insoweit unzulässig ist, als die Forderungen der Arbeitnehmer nach Art. 331 a und 331 b OR bzw. Art. 28 BVG betroffen sind.

Sowohl die Auslegung dieser Vorschriften als auch die Abschätzung der Arbeitnehmerforderungen sind nicht einfach. Das vorliegende Arbeitspapier enthält wichtige Präzisierungen zur Auslegung der gesetzlichen Texte sowie die Beschreibung von zwei Schätzmethode und Tabellen zu deren Durchführung.

Der Sammelband, erschienen im Verlag Hans Schellenberg, 8400 Winterthur, ist im Buchhandel zum Preis von Fr. 42.– erhältlich.

Für die Gemischte Kommission: *Herbert Lüthy*